
Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV)

Vom 28. August 2002 (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 10, 11 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 4, 19 Abs. 1 und 5, 20 Abs. 2, 24, 27 Abs. 1 lit. d, 31 Abs. 3, 33 lit. d, 41b und 63 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ¹⁾ und § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ²⁾, ³⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitwirkungs- und Meldepflicht sowie einzureichende Unterlagen (§ 2 SPG)

¹⁾ Die Mitwirkungs- und Meldepflicht umfasst sowohl die persönlichen als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse.

²⁾ Die Sozialbehörde hat Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, auf ihre Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen umfassenden Auskunftserteilung, zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen sowie zur sofortigen Meldung von Änderungen der Verhältnisse aufmerksam zu machen. Sie sind auf die Folgen falscher oder unvollständiger Auskünfte hinzuweisen und haben mit Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Pflichten zu bestätigen.

³⁾ Zu den erforderlichen Unterlagen gehören sämtliche Belege, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse enthalten. Insbesondere sind Unterlagen vorzulegen über Einkünfte, Vermögen, Forderungen, Schulden, Unterhaltsverpflichtungen, Versicherungs-, Wohn- und Gesundheitskosten sowie über weitere wirtschaftlich und persönlich relevante Sachverhalte.

¹⁾ SAR [851.200](#)

²⁾ SAR [153.100](#)

³⁾ Fassung vom 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AGS 2011/3-36)

⁴ Werden die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte nicht innert einer gesetzten Frist beigebracht, kann die zuständige Behörde unter Mitteilung an die pflichtige Person die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen direkt einholen. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ bleibt vorbehalten. ²⁾

§ 2 Unrechtmässiger Bezug (§ 3 SPG)

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind ab deren Auszahlung zu einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen.

² Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen können unter Beachtung der Existenzsicherung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 2 dieser Verordnung auch mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

2. Sozialhilfe

§ 3 Existenzsicherung und soziales Existenz-minimum (§ 4 SPG)

¹ Die Existenzsicherung gewährleistet Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung.

² Das soziale Existenzminimum gewährleistet zudem die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben nach den individuellen Verhältnissen.

§ 4 Anspruch und Subsidiarität (§ 5 SPG)

¹ Anspruch auf Sozialhilfe haben Einzelpersonen oder Personengemeinschaften, welche eine Unterstützungseinheit im Sinne von § 32 Abs. 1 dieser Verordnung bilden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz.

² Als andere Hilfeleistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 SPG gelten Ansprüche aus familienrechtlicher Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht, Ansprüche aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien sowie Zuwendungen Dritter.

§ 5 Notfallhilfe; Zuständigkeit (§ 6 SPG)

¹ Die Notfallhilfe umfasst die sofortige Hilfe in Notfallsituationen, insbesondere bei Erkrankung, Unfall und plötzlicher Mittellosigkeit. Der Aufenthaltsort leistet situationsgerechte Notfallhilfe. Eine allfällige weiter gehende Hilfeleistung ist in Koordination mit dem Kostenträger zu erbringen.

¹⁾ SAR [271.200](#)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 40. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 470).

² Die Gemeinde prüft umgehend ihre Zuständigkeit als Unterstützungswohnsitz oder Aufenthaltsort und gewährt die notwendige Hilfe. Bei fehlendem Unterstützungswohnsitz oder bei Gewährung von Notfallhilfe benachrichtigt die Gemeinde umgehend den Kantonalen Sozialdienst oder die zuständige Wohnsitzgemeinde.

³ Die Gemeinde, welche ihre Zuständigkeit als Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde verneint, tritt umgehend mit der ihrer Meinung nach zuständigen Gemeinde in Kontakt. Kommt zwischen den Gemeinden keine Einigung zustande, wird die Zuständigkeitsfrage dem Kantonalen Sozialdienst zum Entscheid unterbreitet. Dieser trifft die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen.

⁴ Der Kantonale Sozialdienst kann in besonderen Fällen Personen ohne Unterstützungswohnsitz einem Aufenthaltsort zur Hilfeleistung zuweisen.

§ 6 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht (§ 7 SPG)

¹ Im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe ist festzustellen, ob unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen vorhanden sind. Diese sind zu informieren und zur Hilfeleistung aufzufordern. Ist deren Hilfeleistung nicht rechtzeitig erhältlich, hat die zuständige Gemeinde die nötige Hilfe zu erbringen.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, Unterhalts- und Verwandtenunterstützungsansprüche im Rahmen der Richtlinien des Regierungsrates geltend zu machen.

§ 7 Immaterielle Hilfe (§ 8 SPG)

¹ Immaterielle Hilfe bezweckt die Behebung einer persönlichen Notlage, beugt einer Sozialhilfeabhängigkeit vor oder ergänzt die materielle Hilfe. Wer immaterieller Hilfe bedarf, kann um diese bei der zuständigen Gemeinde nachsuchen. Die immaterielle Hilfe ist unabhängig von einem Gesuch um materielle Hilfe.

² Immaterielle Hilfsmassnahmen richten sich nach der Problemlage der um Hilfe nachsuchenden Person. Sie erfolgen niederschwellig und im Einvernehmen mit ihr. Vorbehalten bleiben Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit einem Gesuch um materielle Hilfe.

§ 8 Materielle Hilfe (§ 9 SPG); Gesuch und Gegenstand

¹ Das Gesuch um materielle Hilfe hat schriftlich zu erfolgen. Der Kantonale Sozialdienst stellt den Gemeinden hierzu ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

² Das Gesuch ist von der gesuchstellenden Person, bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren in der Regel von beiden zu unterzeichnen.

³ Besondere Umstände im Sinne von § 9 Abs. 2 SPG liegen insbesondere vor, wenn die materielle Hilfe beziehende Person keine genügende Gewähr für eine zweckkonforme Verwendung der erbrachten Leistungen bietet. Anstelle von Geldleistungen fallen insbesondere Direktzahlungen, Gutscheine oder Sachleistungen in Betracht.

⁴ Erbringt die Gemeinde als Folge einer nicht zweckkonformen Verwendung der materiellen Hilfe Mehrleistungen, können diese unter Beachtung der Existenzsicherung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 2 dieser Verordnung mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

§ 9 Kostengutsprache

¹ Kostengutsprachen sind, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung materieller Hilfe gegeben sind, insbesondere an medizinische Leistungserbringer im ambulanten und im stationären Bereich sowie an Heime zu erteilen.

² Das Gesuch um Kostengutsprache ist durch die Hilfe suchende Person oder durch eine bevollmächtigte Vertretung vor Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung zu stellen. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Bei ambulanter ärztlicher Behandlung oder bei Einweisung in ein Spital ist das Gesuch um Kostengutsprache, sofern eine vorgängige Gesuchstellung nicht möglich ist, spätestens innert 60 Tagen seit Behandlungsbeginn oder Eintritt einzureichen. § 14 Abs. 2 SPG bleibt vorbehalten.

⁴ Ohne Kostengutsprache oder bei verspäteter Gesuchstellung besteht keine Pflicht zur Kostenübernahme bereits erbrachter Leistungen.

⁵ Mit der Erteilung der Kostengutsprache kann die Sozialbehörde den Vorbehalt anbringen, dass Kosten nur in dem Umfang übernommen werden, als nicht die gesuchstellende Person oder Dritte dafür aufkommen. § 7 SPG bleibt vorbehalten. Zur Geltendmachung der Kostenübernahme hat die gesuchstellende Person oder ihre bevollmächtigte Vertretung in diesem Fall der Sozialbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihre eigenen Mittel beziehungsweise die Leistungen Dritter nicht ausreichen.

§ 10 Bemessungsrichtlinien (§ 10 SPG)

¹ Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien vom 18. September 1997 für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen, unter Vorbehalt der Absätze 2–5 und soweit das SPG beziehungsweise dessen Ausführungserlasse keine weiteren Abweichungen enthalten, gemäss Anhang verbindlich. ¹⁾

² Die Pauschale für den Lebensunterhalt entspricht dem Grundbedarf I der SKOS-Richtlinien abzüglich 5 %.

^{2bis} Der Zuschlag zum Grundbedarf I beträgt ab der dritten Person über 16 Jahre Fr. 100.– pro Person, maximal Fr. 400.– pro Unterstützungseinheit. ²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 287).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 306).

³ Der Grundbedarf II beträgt Fr. 50.– pro Person, maximal Fr. 200.– pro Unterstützungseinheit. ¹⁾

⁴ Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind im Rahmen der materiellen Hilfe zu übernehmen.

⁵ Es gelten folgende weitere Abweichungen von den SKOS-Richtlinien:

- a) Die Finanzierung der Kosten von Urlaubs- oder Erholungsaufenthalten erfolgt in der Regel über Fonds und Stiftungen.
- b) Die Kosten weiterer situationsbedingter Leistungen werden nur in speziell begründeten Ausnahmefällen übernommen.
- c) Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder krankheitsbedingt zwingend erforderlich ist, werden die Betriebskosten in Abzug gebracht. Liegen solche Gründe vor, entfällt der Abzug. Ein durch Dritte zur Verfügung gestelltes Motorfahrzeug gilt als Naturalleistung, die ohne Vorliegen der erwähnten zwingenden Gründe als eigene Mittel angerechnet wird.
- d) Privathaftpflicht- und Hausratsversicherungen sind aus dem Grundbedarf I zu finanzieren.
- e) ²⁾ Kinder in Wohn- und Lebensgemeinschaften werden bei der Mietzinsberechnung mit dem Faktor 1 einbezogen.

⁶ Der Regierungsrat bestimmt, welche weiteren Pauschalregelungen eingeführt werden.

§ 11 Eigene Mittel (§ 11 SPG); Begriffe

¹ Einkünfte sind alle geldwerten Leistungen, insbesondere Einkommen inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen und einmalige Zulagen, Versicherungsansprüche, Renten, Unterhaltsbeiträge, Verwandtenunterstützungsbeiträge und ähnliches.

² Zuwendungen sind alle freiwilligen Leistungen Dritter wie Naturalleistungen oder andere Leistungen mit wirtschaftlichem Wert, die ansonsten über den Grundbedarf zu decken sind.

³ Als Vermögen gelten insbesondere alle Geldmittel, Guthaben, Forderungen, Wertpapiere, Wertgegenstände, Grundeigentum, Liegenschaften und allgemein andere Vermögenswerte beziehungsweise Güter, auf die ein Eigentumsanspruch besteht, sowie realisierbare Versicherungs- und Vorsorgeansprüche. Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung gelten nur soweit als Vermögen, als sie die in Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 ³⁾ enthaltenen Vermögensfreigrenzen überschreiten. ⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 306).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

³⁾ SR [831.30](#)

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 572).

⁴ Der Vermögensfreibetrag pro Person beträgt Fr. 1'500.–, maximal aber Fr. 4'500.– pro Unterstützungseinheit im Sinne von § 32 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 12 Personen in gleicher Wohn- und Lebensgemeinschaft; eheähnliche Beziehung

¹ Einer unterstützten Person, die in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung lebt, werden die finanziellen Mittel der Partnerin oder des Partners ganz oder teilweise angerechnet, sofern nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass die Beziehung keinen eheähnlichen Charakter aufweist. Beim Umfang der anzurechnenden finanziellen Mittel ist den konkreten Umständen, insbesondere bestehenden Verpflichtungen, angemessen Rechnung zu tragen.

² Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) ¹⁾ seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.

§ 13 Haushaltsentschädigung

¹ Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, wird ihr ein Betrag als Haushaltsentschädigung – ungeachtet einer effektiven Auszahlung – als eigene Mittel angerechnet.

² Die Höhe der Haushaltsentschädigung ist nach Massgabe der aufgewandeten Zeit im Rahmen von Fr. 550.– bis Fr. 900.– festzusetzen.

³ Übernimmt die unterstützte Person zusätzlich die Betreuung von einem oder mehreren Kindern der nicht unterstützten Person, beträgt der Rahmen Fr. 1'100.– bis Fr. 1'800.–.

§ 14 Auflagen und Weisungen (§ 13 SPG); Ziel und Zweck

¹ Auflagen und Weisungen sichern vorbeugend die richtige Verwendung der materiellen Hilfe oder verbessern die Lage der Hilfe suchenden Person und ihrer Angehörigen namentlich durch:

- a) Beratung und Betreuung durch eine geeignete Person oder Stelle;
- b) ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung;
- c) Verwaltung der Einkünfte durch eine geeignete Person oder Stelle;
- d) Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung der materiellen Hilfe;
- e) Bestimmungen über die Aufnahme einer Arbeit, die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm oder die Verwendung eigener Mittel;

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

- f) Erlass von Verhaltensregeln, welche nach den Umständen angebracht erscheinen.

§ 15 Folgen der Missachtung

¹ Bei der Kürzung der materiellen Hilfe ist die Existenzsicherung zu beachten. Kürzungen sind in der Regel zu befristen.

² Die Existenzsicherung liegt bei 65 % des Grundbedarfs I gemäss SKOS-Richtlinien. Diese Grenze darf auch bei der Kürzung gebundener Ausgaben, wie zum Beispiel Wohnungsmiete oder Versicherungsprämien, nicht unterschritten werden. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Verhält sich die unterstützte Person rechtsmissbräuchlich, kann eine Kürzung der materiellen Hilfe auch unter die Existenzsicherung erfolgen oder die materielle Hilfe ganz eingestellt werden. Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten der unterstützten Person einzig darauf ausgerichtet ist, in den Genuss von materieller Hilfe zu gelangen.

§ 16 Therapieeinrichtungen (§ 15 SPG); Kostengutspracheverfahren

¹ Das Gesuch um Kostengutsprache erfolgt schriftlich und muss sämtliche zur Beurteilung der Kostenübernahme des Aufenthalts in einer Therapieeinrichtung erforderlichen Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse samt den dazu gehörigen Unterlagen enthalten. Der Kantonale Sozialdienst stellt den Gemeinden hierzu ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

² Dem Gesuch sind insbesondere die Stellungnahmen der in § 14 Abs. 4 SPG genannten Fachstellen beizulegen, die sich nebst anderem zur Therapiebedürftigkeit und zur Therapiebereitschaft der gesuchstellenden Person äussern sowie sich mit der Frage der geeigneten Therapieeinrichtung auseinander setzen.

³ Wichtige Gründe, die eine Gesuchstellung nach erfolgtem Eintritt zu rechtfertigen vermögen, liegen vor, wenn der Eintritt aus medizinischen oder sozialen Gründen nicht länger aufgeschoben werden konnte. Die Anerkennung wichtiger Gründe führt zur rückwirkenden Kostengutsprache auf den Zeitpunkt des Eintritts.

⁴ Die vom Kanton mittels Leistungsvereinbarungen anerkannten Institutionen der Suchtberatung und des Suchtmittelentzugs gelten als andere Fachstellen im Sinne von § 14 Abs. 4 SPG.

§ 17 ¹⁾ Zuständigkeiten

¹ Zum Abschluss der Leistungsvereinbarung gemäss § 15 Abs. 1 SPG ist das Departement Gesundheit und Soziales zuständig.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 106 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 447).

² Das Departement Gesundheit und Soziales entzieht die Bewilligung, wenn eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 15 Abs. 2 SPG nicht mehr erfüllt sind.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales führt eine Liste der anerkannten Therapieeinrichtungen und berät die zuständigen Behörden.

⁴ Zuständig für die Anerkennung im Einzelfall gemäss § 15 Abs. 4 SPG ist das Departement Gesundheit und Soziales.

§ 18 Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene (§ 17 SPG); Bemessung

¹ Für den tatsächlichen Anwesenheitstag in der Unterkunft beträgt der Ansatz für die Verpflegung:

- a) für Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr Fr. 9.–
- b) ¹⁾ für Kinder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Altersjahr Fr. 8.–
- c) für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr Fr. 5.–

² Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab vollendetem 6. Altersjahr erhalten darüber hinaus ein Taschengeld von Fr. 1.– pro tatsächlichem Anwesenheitstag. ¹⁾

^{2bis} Notwendige Bekleidung wird als Sachleistung gewährt oder es wird ein Kleidergeld von Fr. 60.– pro Quartal und Person ausgerichtet. ²⁾

³ Verpflegungsgeld und Taschengeld werden für die Zukunft und in der Regel wöchentlich ausgerichtet. Rückwirkende Zahlungen sind ausgeschlossen.

⁴ Liegen Kürzungsgründe gemäss Art. 83 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 ³⁾ vor, darf Erwachsenen neben dem Entzug des Taschengeldes das Verpflegungsgeld soweit gekürzt werden, dass mindestens Fr. 7.50 ausbezahlt werden.

⁵ Unterkunftskosten, Krankheitskosten gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ⁴⁾ und weitere Aufwendungen werden direkt abgerechnet. ¹⁾

⁶ Eigene Mittel, insbesondere Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, sind gemäss den Bundesvorschriften anzurechnen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

³⁾ SR [142.31](#)

⁴⁾ SR [832.10](#)

§ 18a ¹⁾ Unterbringung; Verteilschlüssel und Entschädigung (§§ 18 und 19 SPG)

¹ Die Gemeinden haben pro Einwohnerin oder Einwohner 0,025 Plätze bereitzustellen.

² Für die von ihnen betreuten Personen erhalten die Gemeinden folgende Abgeltung pro Person und Tag:

- a) für die Verpflegung und das Taschengeld die Ansätze gemäss § 18 Abs. 1 und 2,
- b) für die Kosten für den weiteren Lebensunterhalt Fr. 7.50
- c) für die Kosten der Unterbringung Fr. 9.–
- d) für die Betreuungskosten Fr. 5.–

³ Der Betrag gemäss Absatz 2 lit. d wird nicht ausgerichtet für Personen mit rechtskräftig abgewiesenem Asylgesuch, die sich seit über sieben Jahren in der Schweiz aufhalten und vorläufig aufgenommen sind.

§ 18b ¹⁾ Sonderbestimmungen

¹ Die Versicherung nach KVG wird vom Kanton sichergestellt (Bewirtschaftung und Kostenübernahme).

² Der Kantonale Sozialdienst vergütet folgende situationsbedingten Leistungen:

- a) Zahnarztkosten für schmerzstillende Zahnbehandlungen,
- b) Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel:
 - 1. für den Besuch von Beschäftigungsprogrammen,
 - 2. für die vom Kanton angebotenen Deutschkurse,
 - 3. zur Arbeitssuche und bei Erwerbstätigkeit für den Arbeitsweg.
- c) für allgemeine Erwerbsunkosten wird eine Pauschale gemäss § 21 Abs. 1–1^{quater} gewährt.

³ Für folgende situationsbedingte Leistungen ist beim Kantonalen Sozialdienst vorgängig ein schriftliches Gesuch um Kostengutsprache einzureichen:

- a) einfache und zweckmässige Zahnbehandlungen, Brillen und andere medizinische Hilfsmittel,
- b) sozialpädagogische Familienbegleitung.

⁴ Der Kanton trägt die Kosten für

- a) vom zuständigen Organ beschlossene Heimunterbringungen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden,
- b) Elternbeiträge gemäss § 54 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) vom 8. November 2006 ²⁾.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

²⁾ SAR [428.511](#)

§ 18c¹⁾ Abrechnungsmodalitäten und Höhe der Ersatzabgabe (§ 19 SPG)

¹ Auf der Basis der vorhandenen Erfahrungszahlen und den voraussehbaren Entwicklungen über die in den Gemeinden zu platzierenden Personen legt der Kantonale Sozialdienst jeweils per Anfang eines Quartals die Aufnahmequote als Richtgrösse fest. Er berücksichtigt dabei eine angemessene Auslastung der kantonalen Unterkünfte, indem er für die Berechnung der Aufnahmequote nur diejenige Zahl an Personen einsetzt, die auch tatsächlich in Gemeinden zugewiesen werden sollen.

² Per Ende eines Quartals errechnet der Kantonale Sozialdienst die Aufnahmequote anhand der effektiven Zahlen. Aus der Gegenüberstellung der so errechneten Aufnahmequote und der effektiven Erfüllung der Aufnahmepflicht ergibt sich die allenfalls zu leistende Ersatzabgabe.

³ Personen in kantonalen Unterkünften werden der Standortgemeinde in Bezug auf die Erfüllung der Aufnahmequote angerechnet.

⁴ Die Ersatzabgabe pro nicht aufgenommene Person beträgt Fr. 10.– pro Tag. ²⁾

§ 19 Zahlungen

¹ ... ³⁾

² Für den Zahlungsverkehr gelten die Bundesvorschriften; die zuständige kantonale Stelle ist der Kantonale Sozialdienst.

§ 19a⁴⁾ Ausreisepflichtige Personen; Nothilfe

¹ Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid gemäss Asylrecht, denen eine Ausreisefrist angesetzt wurde, erhalten lediglich die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel in Form von Natural- und Sachleistungen (Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Notversorgung), sofern sie nicht in der Lage sind, anderweitig für sich zu sorgen, und keine Leistungsverpflichtungen von Drittpersonen bestehen.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

²⁾ Fassung vom 16. November 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012 (AGS 2011/6-28)

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

§ 19b ¹⁾ Voraussetzungen und Umfang

¹ Voraussetzungen für die Ausrichtung der Natural- und Sachleistungen gemäss § 19a sind das Vorliegen eines ausdrücklichen Gesuchs sowie die Identifizierung der gesuchstellenden Person durch amtliche Dokumente oder allenfalls mit Hilfe der Daktyloskopie. Hievon kann nur abgesehen werden, wenn eine Person nicht handlungsfähig ist und sich in einer lebensbedrohlichen Situation befindet.

² ... ²⁾

§ 19c ¹⁾ Verfahren

¹ Das Nothilfegesuch ist schriftlich beim Kantonalen Sozialdienst einzureichen. ³⁾

² Wird das Gesuch bei einer unzuständigen kantonalen oder kommunalen Stelle eingereicht, so verweist diese die gesuchstellende Person an den Kantonalen Sozialdienst. Für nicht durch den Kantonalen Sozialdienst ausgerichtete Nothilfe leistet der Kanton keine Abgeltung.

³ Stellt sich heraus, dass eine Person gemäss § 27 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 ⁴⁾ einem andern Kanton zugewiesen ist oder für den Vollzug der Wegweisung ein anderer Kanton für zuständig erklärt worden ist, verweist der Kantonale Sozialdienst die gesuchstellende Person an die Sozialbehörden des betreffenden Kantons.

§ 19d ¹⁾ Zuständigkeit

¹ Der Kantonale Sozialdienst veranlasst die Ausrichtung der Natural- und Sachleistungen gemäss § 19a.

² Er trägt dabei den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen, die sich ohne gleichzeitige Anwesenheit einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge im Kanton aufhalten, angemessen Rechnung. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn von der Billigung des Aufenthalts in der Schweiz durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge ausgegangen werden kann oder wenn berechtigte Zweifel an der Altersangabe bestehen.

³ Der Kantonale Sozialdienst sorgt insbesondere für die Gewährung der medizinischen Notversorgung und veranlasst die Zuweisung in die geeignete medizinische Einrichtung. Er prüft den Abschluss einer Krankenversicherung.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 4. August 2004, in Kraft seit 1. September 2004 (AGS 2004 S. 104).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

⁴⁾ SR [142.31](#)

§ 19e¹⁾ Zusammenarbeit, Datenerhebung

¹ Der Kantonale Sozialdienst, das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) und die Kantonspolizei arbeiten eng zusammen und informieren einander gegenseitig rechtzeitig über die für den Vollzug der Wegweisung und der Gewährung der Nothilfe notwendigen Sachverhalte.²⁾

² Der Kantonale Sozialdienst, das MIKA und die Polizei sind befugt, die für die Erhebungen des Bundesamtes für Migration notwendigen Daten zu erheben und dorthin weiterzuleiten. Sie können gestützt auf die Daten Auswertungen zum Zweck der Planung und Prüfung ihrer Tätigkeiten vornehmen.²⁾

3. Rückerstattung

§ 20 Voraussetzungen, Umfang und Ausnahmen (§ 20 SPG)

¹ Bessere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn Vermögen vorhanden ist, Vermögen gebildet wird oder Vermögen gebildet werden könnte.

² Ein Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000.– für eine Person, jedoch höchstens Fr. 15'000.– für eine Unterstützungseinheit im Sinne von § 32 Abs. 1 dieser Verordnung ist zu gewähren. Bei Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen ist eine Rückerstattung nur soweit zulässig, als die in Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG enthaltenen Vermögensfreigrenzen überschritten werden.³⁾

³ Die Rückerstattung aus Einkommen erfolgt auf der Basis des sozialen Existenzminimums (Grundbedarf I gemäss § 10 Abs. 2, Grundbedarf II gemäss § 10 Abs. 3, situationsbedingte Leistungen) mit einem Zuschlag von 20 % und erweitert um die Auslagen für Steuern, Unterhaltsverpflichtungen und Darlehenstilgung.

⁴ Die an Unmündige und Mündige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichteten Leistungen unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 4. August 2004, in Kraft seit 1. September 2004 (AGS 2004 S. 105).

²⁾ Fassung vom 11. Mai 2011, in Kraft seit 1. August 2011 (AGS 2011/3-28)

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 572).

4. Massnahmen der sozialen Prävention

4.1. Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbstständigung

§ 21 Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten ¹⁾

¹ Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt sie Fr. 300.– pro Monat. ¹⁾

^{1bis} Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten von Lehrlingen sowie von Mittelschülerinnen und Mittelschülern beträgt Fr. 150.– pro Monat. ²⁾

^{1ter} Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten von Personen, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen, wird nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt sie Fr. 150.– pro Monat. ²⁾

^{1quater} Die Pauschale für allgemeine Erwerbsunkosten beträgt maximal Fr. 400.– pro Unterstützungseinheit. Sind Personen gemäss Absatz 1 ^{1bis} Teil der Unterstützungseinheit, beträgt die Pauschale maximal Fr. 500.– pro Unterstützungseinheit. ²⁾

² Bei Neuaufnahme einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit durch eine unterstützte Person mit einem Pensum von mindestens 40 % wird im ersten Monat die Erwerbsunkostenpauschale gemäss Absatz 1 einmalig verdoppelt. Dieser Anreiz kann innerhalb eines Jahres nur einmal gewährt werden. Ausgeschlossen bleiben der Besuch von Beschäftigungsprogrammen oder therapeutisch ausgerichteter Programme sowie die Arbeitseinsätze im Straf- und Massnahmenvollzug.

3 ... ³⁾

4 ... ³⁾

§ 21a ⁴⁾ ...

§ 21b ⁵⁾ Beiträge für die Betreuung Angehöriger

¹ Die Ausrichtung von monatlichen Beiträgen für die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger unterstützter Personen ist beschränkt auf Grosseltern, Eltern und Geschwister der betreuenden Person und ihres Ehepartners beziehungsweise ihrer Ehepartnerin sowie auf eigene mündige Kinder.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 306).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 306).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 26. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AGS 2004 S. 79).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 306).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 26. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AGS 2004 S. 79).

² Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die betreuten Personen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung schweren Grades der Invaliden- oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung haben und im eigenen Haushalt der betreuenden Person leben.

³ Der Beitrag ist an die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung schweren Grades gekoppelt und entspricht in der Höhe der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

⁴ Der Beitrag wird bei der Unterstützung nicht angerechnet.

4.2. Elternschaftsbeihilfe

§ 22 Anspruchsberechtigung; Einkünfte und Grenzbeträge (§ 27 SPG)

¹ Für die Berechnung der voraussichtlichen Halbjahreseinkünfte gilt § 11 sinngemäss.

² Für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte gelten die jeweils gültigen Ansätze gemäss Art. 10 Abs. 1 ELG. Für Kinder gilt jedoch durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind. ¹⁾

³ Der Grenzbetrag für das Vermögen ist überschritten, wenn steuerbares Vermögen vorhanden ist.

§ 23 Verfahren (§ 28 SPG)

¹ Dem Gesuch um Elternschaftsbeihilfe sind insbesondere beizulegen:

- a) Angaben zu den voraussichtlichen Einkünften ab Geburt während der Bezugsdauer;
- b) die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung;
- c) Angaben zu den familiären und persönlichen Verhältnissen der Anspruchsberechtigten;
- d) Angaben über die Betreuungssituation des Kindes.

§ 24 Härtefall (§ 28 SPG)

¹ Als Härtefall, der eine Verlängerung der Leistungen bis zu maximal 24 Monaten auslöst, gelten:

- a) Mehrlingsgeburten.
- b) Geburtsgebrechen gemäss der IV-Gesetzgebung, welche Anspruch auf IV-Leistungen nach sich ziehen. Vorhandene Unterlagen der IV sind dem Gesuch beizulegen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 572).

- c) Behinderungen und chronische Erkrankungen des Kindes, die im Vergleich zu gesunden Kindern einen Mehraufwand in der Betreuung durch die Anspruchsberechtigten erfordern. Der notwendige Mehrbetreuungsumfang muss ein erhebliches Ausmass haben.

² Die Gesuchstellung knüpft an Leistungen während der ersten 6 Lebensmonate an und hat vor Ablauf dieser Zeitspanne zu erfolgen.

³ Die Härtefallsituation ist zu begründen. In den Fällen von Absatz 1 lit. b und c ist ein fachärztliches Zeugnis einzureichen, im Fall von Absatz 1 lit. b jedoch nur, wenn keine IV-Bestätigung vorliegt.

§ 25 Information (§ 29 SPG)

¹ Der Kantonale Sozialdienst stellt den Gemeinden das für die generelle und individuelle Information zweckdienliche Informationsmaterial zur Verfügung.

4.3. Inkassohilfe

§ 26 Kostenbeteiligung und Gebühr (§ 31 SPG)

¹ Gute finanzielle Verhältnisse liegen vor, wenn die zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen berechtigenden Grenzbeträge gemäss § 27 dieser Verordnung überschritten werden in Bezug auf ¹⁾

- a) das Reinvermögen,
- b) die Einkünfte um 20 %.

² Die Gebühr beträgt Fr. 800.– für das ganze Jahr. Ist der Aufwand im Einzelfall nur geringfügig, kann die Gebühr angemessen reduziert werden. ²⁾

³ Die Kosten des betreibungsrechtlichen Verfahrens sind von der unterhaltsbeitragsberechtigten Person zu tragen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 306).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 572).

4.4. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

§ 27 Anspruchsberechtigung; Grenzbeträge (§ 33 SPG) ¹⁾

¹ Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen besteht, wenn sowohl das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorgaben als auch die voraussichtlichen Jahreseinkünfte unter den folgenden Grenzbeträgen liegen: ²⁾

- a) Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, allein stehenden Elternteil:
 - 1. Reinvermögen: Fr. 51'844.– zuzüglich Fr. 10'369.– für jedes unterhaltsberechtigten Kind
 - 2. Voraussichtliche Jahreseinkünfte: Fr. 40'629.– zuzüglich Fr. 10'691.– für jedes unterhaltsberechtigten Kind
- b) Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, verheirateten oder in einer stabilen eheähnlichen Beziehung im Sinne von § 12 Abs. 2 lebenden Elternteil und seinem Ehepartner bzw. seiner Partnerin oder seinem Partner:
 - 1. Reinvermögen: Fr. 103'689.– zuzüglich Fr. 10'369.– für jedes unterhaltsberechtigten Kind, Fr. 10'369.– für jedes Kind des Ehepartners bzw. der Partnerin oder des Partners, wenn es unter dessen oder deren Obhut steht
 - 2. Voraussichtliche Jahreseinkünfte: Fr. 56'651.– zuzüglich Fr. 10'691.– für jedes unterhaltsberechtigten Kind, Fr. 10'691.– für jedes Kind des Ehepartners bzw. der Partnerin oder des Partners, wenn es unter dessen oder deren Obhut steht, oder bei geleisteten Unterhaltszahlungen
- c) Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Elternteil:
 - 1. Reinvermögen: Fr. 51'844.– zuzüglich Fr. 10'369.– für jedes unterhaltsberechtigten Kind
 - 2. Voraussichtliche Jahreseinkünfte: Fr. 32'076.– zuzüglich Fr. 10'691.– für jedes unterhaltsberechtigten Kind
- d) Beim unmündigen Kind, wenn es nicht im Haushalt des obhutsberechtigten Elternteils wohnt, sowie beim mündigen Kind, wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt:
 - 1. Reinvermögen: Fr. 20'738.–
 - 2. Voraussichtliche Jahreseinkünfte: Fr. 16'038.–

² ... ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 306).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 572).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 306).

³ Die Grenzbeträge gemäss Absatz 1 beruhen auf einem Indexstand der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik von 104,0 Punkten (Stand September 2008; Basis Dezember 2005 = 100,0 Punkte). Sie verändern sich per 1. Januar des folgenden Jahres aufgrund der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise des laufenden Jahres, sofern diese mindestens 1 % beträgt. Grundlage für die Berechnung bildet der September-Index des laufenden Jahres. Das Departement Gesundheit und Soziales teilt den Gemeinden jeweils die massgebenden Grenzbeträge mit.¹⁾

⁴ Zu den Jahreseinkünften gehören namentlich das Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge des Elternteils, des Eheteils und des Kindes, Kinderzulagen, Leistungen von privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungen des Elternteils, des Eheteils und des Kindes, Vermögenserträge sowie erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge ohne die Kinderunterhaltsbeiträge, um deren Bevorschussung nachgesucht wird. Nicht zu berücksichtigen sind öffentliche Sozialhilfeeleistungen, andere Leistungen nach dem SPG, freiwillige Zuwendungen Dritter und Stipendien.²⁾

⁵ Ist das Kind in einem Heim, einer Anstalt oder einer Pflegefamilie untergebracht, erfolgt die Bevorschussung innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Grenzen nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist.

⁶ Auf mündige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die im Haushalt des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteiles leben, finden Absatz 1 lit. a, b oder c Anwendung.

§ 28 Höhe der Bevorschussung (§ 35 SPG)

¹ Übersteigen die Jahreseinkünfte zuzüglich die aus einem Rechtstitel zu bevorzuschussenden Unterhaltsbeiträge den gemäss § 27 Abs. 1 dieser Verordnung massgebenden Grenzbetrag, so entspricht die Bevorschussung der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften.

² Im Übrigen gelten für die Teilbevorschussung die §§ 32–38 SPG sinngemäss.

§ 29 Verfahren (§ 36 SPG)

¹ Das Gesuch um Bevorschussung erfolgt schriftlich und muss sämtliche zur Bemessung der Leistungen erforderlichen Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse samt den dazu gehörigen Unterlagen enthalten. Der Kantonale Sozialdienst stellt den Gemeinden hierzu ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Dem Gesuch sind zwingend beizulegen:

- a) der Rechtstitel mit einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung der zuständigen Stelle;

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 26. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 572).

²⁾ Fassung vom 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AGS 2011/3-36)

- b) eine auf Kosten der gesuchstellenden Person beglaubigte Übersetzung des ausländischen Rechtstitels;
- c) eine Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- d) Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
- e) die Adresse des unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils, sofern diese bekannt ist.

² Das Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist durch die gesetzliche Vertretung beziehungsweise das mündige Kind zu stellen.

³ Die Gemeinde teilt dem unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteil schriftlich den Übergang des Forderungsrechts auf die Gemeinde mit und hält ihn zur Zahlung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge an die Gemeinde an.

⁴ Die Auszahlung der Bevorschussung erfolgt an die gesetzliche Vertretung beziehungsweise das mündige Kind. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Auszahlung ausnahmsweise direkt an das unmündige Kind oder an Dritte erfolgen.

⁵ Die Gemeinde hat von Amtes wegen jährlich mindestens einmal den Anspruch auf Bevorschussung zu überprüfen.

4.5. Weitere Massnahmen der sozialen Prävention

§ 30 Beschäftigungsprogramme (§ 41 SPG)

¹ Die Finanzierung der Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm setzt voraus, dass es die Lebensqualität durch eine geordnete Tagesstruktur verbessert und ein erwünschtes soziales Verhalten unterstützt. Soweit möglich ist eine erneute berufliche Eingliederung anzustreben.

² Von der Rückerstattungspflicht sind nebst den Programmkosten auch die Sozialversicherungsbeiträge und die während der Programmdauer als Lohn ausgerichtete Sozialhilfe ausgenommen.

§ 30a¹⁾ Einarbeitungszuschüsse; Dauer und Höhe, Modalitäten (§ 41b SPG)

¹ Einarbeitungszuschüsse werden für längstens sechs Monate ausgerichtet, in begründeten Ausnahmefällen für längstens zwölf Monate.

² Die Einarbeitungszuschüsse betragen für den 1. und 2. Monat maximal 60 %, für den 3. und 4. Monat maximal 40 % und ab dem 5. Monat maximal 20 % des Bruttolohns.

³ Das Gesuch um Einarbeitungszuschüsse ist durch die Sozialhilfe beziehende Person zusammen mit einer Bestätigung des Arbeitgebers auf den vom Kantonalen Sozialdienst zur Verfügung gestellten Formularen vor Antritt des Arbeitsverhältnisses bei der Gemeinde einzureichen.

¹⁾ Eingefügt am 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AGS 2011/3-36)

⁴ Die Gemeinden können Sozialhilfe beziehende Personen, welche sie als arbeitsmarktfähig erachten, mit deren Zustimmung dem Kantonalen Sozialdienst zur Vermittlung anmelden. Dieser stellt den Gemeinden entsprechende Formulare zur Verfügung. Mit der Anmeldung leisten die Gemeinden Kostengutsprache für Einarbeitungszuschüsse für den Fall, dass die gemeldete Person vermittelt werden kann.

⁵ Einarbeitungszuschüsse werden an Arbeitgebende ausbezahlt. Diese entrichten den Arbeitnehmenden von Anfang an einen branchen- und marktüblichen Lohn. Einarbeitungszuschüsse werden nur für unbefristet abgeschlossene Arbeitsverträge gewährt.

⁶ Einarbeitungszuschüsse sind nicht rückerstattungspflichtig.

⁷ Der Kantonale Sozialdienst und die Gemeinden führen eine Statistik über die von ihnen ausgerichteten Einarbeitungszuschüsse. Die Gemeinden melden Einarbeitungszuschüsse, welche nicht in Zusammenarbeit mit dem Kanton gemäss Absatz 4 ausgerichtet wurden, dem Kantonalen Sozialdienst auf dem von ihm zur Verfügung gestellten Formular.

5. Behörden

§ 31 Auskunft und Aktenherausgabe (§ 46 SPG)

¹ Mit der Auskunftserteilung im Rahmen der Amtshilfe können die entsprechenden Unterlagen in Kopie herausgegeben werden.

§ 31a ¹⁾ Kanton; Aufgaben der Gemeinden (§ 42 Abs. 3 SPG)

¹ Der Kantonale Sozialdienst übernimmt im Auftrag und auf Gesuch einer Gemeinde

- a) die Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen aus Verwandtenunterstützungspflicht gemäss § 7 SPG,
- b) die Prüfung und Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen gemäss §§ 20 und 21 SPG,
- c) ²⁾ im Rahmen des Aussendienstes die Sachverhaltsabklärung vor Ort bei Sozialhilfe beziehenden oder gesuchstellenden Personen.

² Der Kantonale Sozialdienst übernimmt diese Tätigkeiten nach Massgabe seiner Ressourcen. Er kann über den Zeitpunkt der Übernahme bestimmen.

³ Der Kantonale Sozialdienst schliesst mit der Gemeinde, welche einen entsprechenden Auftrag erteilt, eine Leistungsvereinbarung gegen kostendeckende Entschädigung ab.

¹⁾ Eingefügt am 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AGS 2011/3-36)

²⁾ Eingefügt am 16. November 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012 (AGS 2011/6-28)

6. Kostentragung und Kostenteilung

§ 32 Definitionen (§ 48 SPG)

¹ Als Unterstützungseinheit im Sinne von § 48 Abs. 1 SPG gelten Ehepaare sowie Familien im gleichen Haushalt. Nicht zur Unterstützungseinheit gehören insbesondere mündige Kinder mit eigenem Unterstützungsbudget, Personen in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft sowie Einzelpersonen im Haushalt einer Unterstützungseinheit.

² Für die Berechnung der Nettoaufwendungen ist bei den eingegangenen Zahlungen der Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht massgebend.

§ 33 Kantonsbeitrag; Verfahren (§ 50 SPG)

¹ Die Gemeinde reicht dem Kantonalen Sozialdienst bis zum 31. März das offizielle Formular zur Geltendmachung des kantonalen Beitrags für das Vorjahr ein.

² Der Kantonale Sozialdienst überprüft die Angaben und verifiziert sie gegebenenfalls. Er berechnet den Kantonsbeitrag und eröffnet ihn der Gemeinde mit einer Verfügung. Er kann die abrechnungsrelevante Fallführung kontrollieren.

³ Mit Erlass der Verfügung wird der Beitrag dem Kontokorrent Gemeinde-Kanton gutgeschrieben. Vorbehalten bleiben Anpassungen des Beitrages als Folge von Beschwerdeentscheiden.

⁴ Die Akontozahlungen erfolgen auf der Basis des letztjährigen Rechnungsergebnisses der Gemeinde durch den Kantonalen Sozialdienst.

⁵ Steht bei Fälligkeit einer Akontozahlung das Vorjahresergebnis noch nicht definitiv fest, wird die letzte Quartalszahlung wiederholt und die Differenz mit den nachfolgenden Akontozahlungen ausgeglichen.

§ 34 Kostentragung durch den Kanton; Verfahren (§ 51 SPG)

¹ Für Flüchtlinge gilt § 47 Abs. 2 SPG sinngemäss, solange der Bund dem Kanton Abgeltungen leistet. ¹⁾

² Für die vom Kanton gemäss § 51 Abs. 1 lit. b, c und d SPG voll zu vergütenden Sozialhilfekosten stellen die Gemeinden dem Kantonalen Sozialdienst vierteljährlich innert 60 Tagen nach Quartalsende Rechnung. Die in diese Rechnung aufgenommenen Fälle gelten nicht als Fälle im Sinne von § 47 Abs. 3 lit. a SPG.

³ Die Gemeinde ist verpflichtet, jene Fälle, in denen der Kanton die Kosten trägt, dem Kantonalen Sozialdienst umgehend zu melden. Dieser stellt für die Meldung ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Meldepflichtig sind insbesondere geleistete Unterstützungen an:

a) Personen ohne Unterstützungswohnsitz;

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

- b) Personen, die in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 ¹⁾ oder internationaler Abkommen fallen.

§ 35 Kantonsbeteiligung an Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern (§ 51 SPG) ²⁾

¹ Die Kostenbeteiligung des Kantons gemäss § 51 Abs. 2 SPG setzt voraus, dass die Leistungsvereinbarung sich an schweizerischen oder kantonalen Qualitätsstandards ausrichtet.

² Die angemessene Beteiligung der Gemeinde an den Betriebskosten von Einrichtungen beinhaltet einen mindestens dem Kantonsbeitrag entsprechenden Geldbetrag. Naturalleistungen sind in Geldwerte umzurechnen. Bei der Beteiligung mehrerer Gemeinden gilt die Beitragshöhe gesamthaft.

³ Die anrechenbaren Betriebskosten ergeben sich aus der Differenz aus den anrechenbaren Einnahmen gemäss Absatz 4 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss Absatz 5 nachstehend.

⁴ Als anrechenbare Einnahmen gelten:

- a) die Kostgelder und Elternbeiträge;
- b) Vermögenserträge;
- c) ²⁾ Betriebsbeiträge öffentlicher und privater Körperschaften, mit Ausnahme der Betriebsbeiträge der Gemeinden;
- d) übrige Betriebseinnahmen und nicht zweckgebundene Spenden.

⁵ Als anrechenbare Ausgaben gelten alle nach Betriebskonzept nötigen Ausgaben mit Ausnahme von Amortisationen der Bauschuld, Abschreibungen auf Mobilien, Rückstellungen und wertvermehrenden Anlagen.

^{5bis} Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages erfolgt aufgrund der definitiven Jahresrechnung. An den voraussichtlichen Kantonsbeitrag des laufenden Jahres wird aufgrund des Voranschlages Mitte des Rechnungsjahres eine Akontozahlung geleistet. ³⁾

⁶ Im Fall einer Überdeckung wird der Kantonsbeitrag entsprechend reduziert.

⁷ Gesuche sind dem Kantonalen Sozialdienst einzureichen. Dieser entscheidet nach Vorliegen der definitiven Jahresrechnung über den effektiven Kantonsbeitrag. Zuviel geleistete Beiträge sind zurückzuzahlen. ²⁾

¹⁾ SR [851.1](#)

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 24. November 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 340).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 24. November 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 340).

7. Weitere Bestimmungen

§ 36 Beiträge an Institutionen der Sozialhilfe und der sozialen Prävention (§ 54 SPG)

¹ Betriebsbeiträge des Kantons an ambulante private Institutionen der Sozialhilfe und der sozialen Prävention erfolgen subsidiär.

² Beiträge können gewährt werden, wenn

- a) ein öffentliches Interesse und Bedürfnis nachgewiesen sind,
- b) ¹⁾ ...
- c) die Finanzierung unter Einbezug von Ansprüchen gegenüber Dritten anderweitig nicht gesichert werden kann.

³ Für jährlich wiederkehrende Beiträge ist mit dem Departement Gesundheit und Soziales ein Leistungsvertrag abzuschliessen. ²⁾

⁴ Gesuche sind dem Kantonalen Sozialdienst einzureichen.

§ 37 ¹⁾ ...

§ 38 ¹⁾ ...

8. Rechtsschutz

§ 39 Zuständigkeiten

¹ Der Kantonale Sozialdienst entscheidet erstinstanzlich über

- a) Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gemeinden gemäss § 6 Abs. 2 SPG;
- b) Rückerstattungen gemäss § 21 Abs. 4 SPG;
- c) Beitragsgesuche der Gemeinden gemäss § 50 Abs. 1 und 3 SPG;
- d) Streitigkeiten zwischen Gemeinden im Bereich des Kostenersatzes gemäss § 53 SPG;
- e) Streitigkeiten zwischen Kanton und Gemeinde im Bereich des Kostenersatzes;
- f) Zuweisungen gemäss § 5 Abs. 4 dieser Verordnung.
- g) ³⁾ Streitigkeiten zwischen Kanton und Gemeinde im Vollzugsbereich der §§ 18a–18c.

¹⁾ Aufgehoben am 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AGS 2011/3-36)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 106 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 447).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 7. Mai 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 137).

² Über Entbindungen von der Schweigepflicht im Sinne von § 45 SPG entscheidet erstinstanzlich das Bezirksamt am Ort der Berufsausübung.

³ ...¹⁾

§ 40 Mitteilungspflicht (§ 58 SPG)²⁾

¹ ...³⁾

² Das Verwaltungsgericht, der Regierungsrat sowie die Bezirksämter übermitteln dem Departement Gesundheit und Soziales und dem Kantonalen Sozialdienst je eine Ausfertigung ihrer Entscheide, die gestützt auf die Bestimmungen des SPG und der SPV ergehen.⁴⁾

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41 Übergangsrecht (§ 60 SPG)

¹ Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung, Unterhalt und Verwandtenunterstützung im Sinne von § 60 Absatz 4 SPG richtet sich materiell nach den §§ 7 beziehungsweise 20 ff. SPG. Die Zuständigkeit liegt beim Kantonalen Sozialdienst. Die Gemeinde, welche Zahlungen erhält, auf die der Kanton Anspruch hat, meldet diese dem Kanton.

² Nach Ablauf der Übergangsfrist von 5 Jahren übergibt der Kantonale Sozialdienst die Akten der jeweils zuständigen Gemeinde. Verfahren, in denen der Kantonale Sozialdienst im Zeitpunkt des Übergangs bereits verfügt hat beziehungsweise die prozessual rechtshängig, aber noch nicht rechtskräftig sind, werden vom Kantonalen Sozialdienst zu Ende betreut.

§ 41a⁵⁾ Übergangsrecht der Änderung vom 4. August 2004

¹ Die §§ 19a–19e gelten auch für die Nothilfe an Personen, auf deren Asylgesuch vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen nicht eingetreten wurde.

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. II./3. der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 86).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 40. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 470).

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. 40. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 470).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 106 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 448).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 4. August 2004, in Kraft seit 1. September 2004 (AGS 2004 S. 106).

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts (§ 61 SPG)

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung) vom 18. April 1983 ¹⁾ mit Ausnahme der §§ 42 bis 59;
- b) die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die unentgeltliche Geburtshilfe und die gesundheitliche Vorsorge für vorschulpflichtige Kinder (Säuglingsfürsorgegesetz) vom 26. Juni 1947 ²⁾.

§ 43 Änderung bisherigen Rechts (§ 61 SPG)

¹ Die Verordnung über die Gebühren auf dem Gebiete des Gesundheits- und Zivilschutzwesens vom 10. Juni 1991 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 44 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Aarau, 28. August 2002

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatsschreiber
PFIRTER

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 29; Bd. 12 S. 16, 157; Bd. 13 S. 426; Bd. 14 S. 91, 219, 539, 662; 1996 S. 51, 73; 1998 S. 367; 2000 S. 30, 314, 2002 S. 7 (SAR [851.111](#))

²⁾ AGS Bd. 3 S. 536, Bd. 5 S. 332; Bd. 6 S. 315, 697; Bd. 7 S. 401

³⁾ AGS Bd. 13 S. 514; 1995 S. 34; 1996 S. 381; 1997 S. 70; 1998 S. 147; 1999 S. 381, 2002 S. 70 (SAR [301.151](#))

Anhang

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom 18. September 1997

Diese Richtlinien werden durch Verweisung publiziert. Sie können beim Kantonalen Sozialdienst oder der Staatskanzlei eingesehen und bezogen werden.

